

Wasserschutzgebiet Koblenz-Urmitz

Informationen zum Anhörungsverfahren

Über die Offenlage der geplanten Rechtsverordnung „Wasserschutzgebiet Koblenz/Urmitz“ sowie den Ablauf des Anhörungsverfahrens haben wir Sie schon umfassend in unserem Beitrag 12/2018 informiert. Hierbei haben wir detailliert dargestellt, auf welche Art und Weise Betroffene Einwendungen geltend machen und an wen sie diese bis wann richten müssen, um nicht ihren Rechtsschutz zu verlieren.

Aktueller Stand

Für dieses Wasserschutzgebiet galt bis Ende des vergangenen Jahres 2017 eine (vorläufige) Wasserschutzgebietsverordnung. Nun soll eine neue, endgültige Rechtsverordnung für das besagte Gebiet „Koblenz/Urmitz“ erlassen werden. Diese neue Rechtsverordnung befindet sich aktuell im Genehmigungsverfahren und wird derzeit von der erlassenden Behörde, der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (SG Nord) als obere Wasserbehörde, ausgelegt.

Der bisherige Entwurf dieser Rechtsverordnung ist für die in diesem Gebiet ansässigen Betriebe äußerst nachteilig gestaltet. In Bezug auf die geplante Rechtsverordnung zum Wasserschutzgebiet sind aus Sicht der Handwerkskammer (HwK) Koblenz dringend Nachbesserungen erforderlich.

Anregungen der HwK Koblenz

Wie ebenfalls schon in dem Beitrag 12/2018 dargestellt, regt die Handwerkskammer das Folgende an, um die erforderliche Rechtssicherheit zu schaffen:

- Die Verbote als solche und die Öffnungsklauseln, in denen Ausnahmen von den Verboten geregelt werden, sollten klarer gefasst werden und aus sich

heraus erkennen lassen, was zulässig ist und was nicht.

- Soweit Ausnahmen von den Verboten nicht bereits allgemein in der Verordnung zugelassen werden können, sollte ein Genehmigungsvorbehalt mit einem Genehmigungsanspruch bei Vorliegen der in der Rechtsverordnung zu regelnden Genehmigungsvoraussetzungen vorgesehen werden.
- Im Anwendungsbereich der zum 01.08.2017 in Kraft getretenen und einen lückenlosen Grundwasserschutz gewährleistenden Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) sollten keine, über die AwSV hinausgehenden Anforderungen vorgesehen werden.
- Es sollte ein erweiterter Bestandsschutz für die im Industriegebiet bereits ansässigen Unternehmen gelten, der auch eine Weiterentwicklung umfasst.

Konkreter Änderungsbedarf nach Einschätzung der HwK Koblenz

Zur Umsetzung der vorgenannten Anregungen werden die nachfolgenden konkreten Änderungen gegenüber dem Wortlaut der vorläufigen Anordnung vom 12.12.2013 vorgeschlagen, die sich wie folgt zusammenfassen lassen:



- Eigenwasserversorgung: erweiterter Bestandsschutz durch Genehmigungsvorbehalt,
- Tiefbau: erweiterter Bestandsschutz durch Genehmigungsvorbehalt, Konkretisierung der Anforderungen durch Bezugnahme auf die Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sowie die Mitteilungen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA M 20),
- Abfälle: Beschränkung auf flüssige (in Gebäuden) und sonstige (auf Freiflächen) gefährliche Abfälle, es sei denn AwSV-Anforderungen werden erfüllt,
- wassergefährdenden Stoffe: Verweisung auf AwSV,
- Eigenverbrauchstankstellen: Verweisung auf AwSV,
- Niederschlagswasserversickerung: Konkretisierung der Ausnahmen (Dachflächen, Pkw-Stellplätze, Verkehrsflächen mit geringem Verkehr bis DTV < 300 und nicht überdachte Flächen, auf denen witterungsgeschützt verpacktes Material außer wassergefährdende Stoffe und flüssige gefährliche Abfälle gelagert werden,
- Befestigung von Betriebsflächen: Konkretisierung der Ausnahmen (Betriebsflächen in Gebäuden nach Maßgabe AwSV, Pkw-Stellplätze, Lkw-Stellplätze für Lkw ohne wassergefährdende Ladung, Verkehrsflächen mit DTV < 300 oder DTV < 2000 und gering wasserdurchlässiger Befestigung, Lagerung witterungsgeschützten Materials außer wassergefährdender Stoffe und gefährlicher Abfälle,
- Offene Lagerung: Konkretisierung der Anforderungen durch Bezugnahme auf BBodSchV.

Wichtiger Hinweis für Betriebe

Bitte prüfen Sie, ob insbesondere die oben genannten Themen auch für Sie relevant sind. Eine Weiterentwicklung des bestehenden Gewerbes ist mit dem derzeitigen Entwurf nicht gewährleistet.

Genehmigungen erfolgen nach dem derzeitigen Entwurf lediglich durch Ausnahmen von Verbotsregelungen. Es werden also gerade keine konkreten Voraussetzungen genannt, bei deren Erfüllung man (wie dies zum Beispiel bei einer Baugenehmigung der Fall ist) einen gesicherten Anspruch auf die Genehmigung hat. Dies führt letztlich zu einer wirtschaftlichen Planungsunsicherheit.

Bevor die Rechtsverordnung in Kraft treten kann, besteht die Möglichkeit, Bedenken zu äußern und eventuell gegen die Rechtsverordnung vorzugehen.

An mehreren Informationsveranstaltungen der HwK Koblenz sowie der IHK Koblenz, zuletzt am 28.08.2018 im Zentrum für Ernährung und Gesundheit, hat unter anderem auch die SG Nord teilgenommen. Hierbei hat Letztere einen Erörterungstermin mit den Betrieben und Unternehmen in Aussicht gestellt, die sich gegen die Wasserschutzgebietsverordnung zur Wehr setzen wollen und werden. Grundvoraussetzung ist, dass konkrete Einwendungen gegen die Rechtsverordnung schriftlich vorgetragen werden. Dies ist im Weiteren auch Voraussetzung dafür, nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung Einwände erheben zu können, also zur Wahrung seiner Rechte.

Mit dieser Wasserschutzgebietsverordnung in unmittelbarem Zusammenhang steht die Erhöhung der Trinkwasserfördermenge für die Brunnen in Kaltenengers und Urmitz, die in einem gesonderten Genehmigungsverfahren erfolgt. Der Zusammenhang besteht deshalb, weil von der Genehmigung der Trinkwasserfördermengen auch die konkrete Abgrenzung des Wasserschutzgebiets abhängt.

Die SGD Nord hat der Wasserwerk Koblenz/ Weißenthurm GmbH hier mit Bescheid vom 27.11.2017 genehmigt, die Trinkwasserfördermenge für die Brunnen in Kaltenengers und Urmitz zu verdoppeln, um so z.B. auch Wasserreserven vorzuhalten und das Umland zu versorgen.

Das tun wir für Sie!

Die HwK Koblenz ist als Träger der öffentlichen Belange für die betroffenen Betriebe im Dialog mit den zuständigen Behörden, um sich für Rechtssicherheit, Eigentumsschutz und Gewerbefreiheit für die unternehmerische Tätigkeit einzusetzen.

Zudem hat die Handwerkskammer Koblenz für Sie unter dem folgenden Link ein Beteiligungsportal eingerichtet: www.hwk-koblenz.de/wasserschutzgebiet Auch bei Nachfragen zum weiteren Vorgehen unterstützen wir Sie sehr gerne.